

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Mihr/e Ansprechpartner/-in:
Sandra Osburg
Holger Heymann

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8657
-8383
Telefax: 0351 564-8609

poststelle@smwa.sachsen.de

Tagebaurestgewässer (TRG) im Geltungsbereich der SächsSchiffVO

Im Rahmen der Braunkohlesanierung werden durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Freistaat Sachsen zahlreiche Tagebaurestseen hergestellt. Diese Seen besitzen ein großes Potential für die regionale Entwicklung und touristische Nutzung sowie für den Biotop- und Artenschutz der Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz und im Raum Leipzig.

Die Sanierung der TRG schreitet stetig voran. Damit nähert sich der Zeitpunkt, ab dem durch die Wasserbehörde die Fertigstellung von Gewässern für die Nutzung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG festgestellt und andere Nutzungen der betreffenden Gewässer wasserrechtlich zugelassen werden können. Dabei befördern steigende Wasserspiegel, die Landschaftsneugestaltung und Infrastrukturmaßnahmen zunehmend das allseitige Bedürfnis, bereits jetzt die Seen zu nutzen. Die Anrainerkommunen erhoffen sich von einer frühzeitigen touristischen Nutzung wichtige Impulse für die kommunale Wirtschaftsentwicklung. Dieses politische Anliegen trägt der Freistaat Sachsen mit.

Auch aus fachlicher Sicht ist grundsätzlich nichts einzuwenden gegen eine frühzeitige Nutzung (vor endgültiger Herstellung und vor der Übernahme der TRG durch den Freistaat von der LMBV). Zu beachten sind allerdings verschiedene Randbedingungen, wie der Sanierungsvorrang, die geotechnische Sicherheit, Sperrbereiche und Belange der Raumordnung sowie des Natur- und Artenschutzes.

Die Nutzung eines noch nicht fertiggestellten Gewässers bewirkt die Wasserbehörde, indem sie

- den Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 3 SächsWG zulässt,
- die Schiffbarkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 3 SächsWG erklärt oder
- das Befahren mit Wasserfahrzeugen nach § 5 Abs. 3 SächsWG gestattet.

Beim Vollzug stellten sich jüngst Fragen zur angemessenen Kennzeichnung der Gewässer mit Schifffahrtszeichen sowie zur hierfür erforderlichen verkehrsbehördlichen Befugnis. Nachgefragt sind zudem Ausnahmen vom Verbot gefahrgeneigter Nutzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SächsSchiffVO. Dazu

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
65-4060/2/5

Dresden,
29. Februar 2016



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

werden im Einvernehmen mit dem SMUL die folgenden Grundsätze sowie klarstellenden Hinweise mit der Bitte um Beachtung übermittelt:

I) Grundsätze für die Anordnung von Schifffahrtszeichen nach BinSchStrO

Angesichts der allen Schiffsführern und sonstigen Nutzern des Gewässers obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Schifffahrtszeichen (feste oder schwimmende) nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die Einteilung der TRG für die jeweiligen Nutzungsarten hat so zu erfolgen, dass

- sich die Veranlassung auf den/am Endzustand des Gewässers ausrichtet,
- die Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepte zu Grunde gelegt sind,
- sich eine wirtschaftliche Lösung findet (sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln der Bergbausanierung und Berücksichtigung künftig limitierter Betriebsaufwendungen),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gesichert wird oder gegeben bleibt und
- sich praktikable Einzelfalllösungen für die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 3 oder § 15 Abs. 3 SächsSchiffVO im angemessenen Umfang finden.

II) Praktische Hinweise zur Kennzeichnung der Gewässerbereiche

Bei der Kennzeichnung der Nutzungsbereiche und Schutzzonen (z.B. Wasserflächen, die dem Naturschutz vorbehalten sind) ist der Anordnung von festen Schifffahrtszeichen nach Anlage 7 der BinSchStrO der Vorzug zu geben. Befinden sich Eckpunkte des zu kennzeichnenden Bereiches auf dem Gewässer, so sind sie durch schwimmende Schifffahrtszeichen nach Anlage 8 der BinSchStrO zu bezeichnen. Grundsätzlich ist mit einer polygonalen Bezeichnung der Nutzungsbereiche und Schutzzonen das Erfordernis einer linienhaften Kennzeichnung erfüllt. Ebenso trägt dies der allgemeinen Festlegung nach Anlage 8 Ziffer I Nummer 1 der BinSchStrO Rechnung, wonach Schifffahrtszeichen nicht durchgehend gesetzt werden. Ergänzende schwimmende Schifffahrtszeichen sollen so angeordnet werden, dass ein Regelmindestabstand für die Schifffahrtszeichen von 500 Meter entsteht. Vorausgesetzt wird, dass an den Hauptzugängen zum Gewässer Informationstafeln einen Überblick über die Sperrbereiche und die unterschiedlichen Nutzungsbereiche geben und die besonderen Verhaltensvorschriften für die Nutzer bestimmen. Schutzbereiche, die sich auch ohne Schifffahrtszeichen objektiv erkennen lassen (z.B. Schilfgürtel), werden nur auf den Informationstafeln ausgewiesen.

Bei Vorliegen eines besonderen und begründeten natur- oder artenschutzrechtlichen Erfordernisses liegt es im Ermessen der Schifffahrtsbehörde, den Regelmindestabstand für die Schifffahrtszeichen auf bis zu 300 Meter zu reduzieren. Die schützenswerten Belange können sich dabei u.a. aus den FFH- und SPA-Grundsatzverordnungen, anderen Schutzgebietsverordnungen (z.B. NSG), dem speziellen Arten- und Biotopschutz sowie ggf. aus der Eingriffsregelung ergeben.

Der räumliche Geltungsbereich der SächsSchiffVO ist bei TRG, die teilweise außerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen liegen, in seinen Grundzügen sichtbar zu ma-

chen. Dies hat i.d.R. durch Errichtung von festen Sichtzeichen an Land (z.B. Turm, Gerüst aus Holz oder Stahl, Stange mit Topzeichen) oder die Festlegung geeigneter Landmarken (z.B. markante Erhebung, Gebäude, solitäre Gehölze) zu erfolgen. Zusätzliche schwimmende Schifffahrtszeichen (Betonnung) entlang der Grenze zu einem benachbarten Bundesland sind im vorgenannten Rahmen nur erforderlich, sofern keine Möglichkeit besteht, dies durch vorgenannte Zeichen auszuweisen.

Die Ausweisung der landseitigen Zugänge und der Einstiegsstellen für gefahrgeneigte Nutzungen der Gewässer gem. § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SächsSchiffVO (sofern ausnahmsweise erlaubt) obliegt dem Anbieter der gefahrgeneigten Nutzung. Diese Stellen sind ebenfalls mit Informationstafeln zu versehen (siehe oben). Dabei sind die Einzelheiten, wie z.B. die örtliche Lage und Beschaffenheit der Einstiegsstelle für Kite-Surfer, abzustimmen zwischen dem Anbieter der gefahrgeneigten Nutzung und dem Gewässereigentümer bzw. dessen über eine Nutzungsvereinbarung gebundenen Vertragspartner (Anrainerkommune, Verein oder Verband als institutioneller Nutzer).

III) Verkehrsbehördliche Befugnis

Nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 3 SächsSchiffVO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsSchiffVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 BinSchStrEV i.V.m. § 5.01 Nr. 1 Satz 1 BinSchStrO ist die Schifffahrtsbehörde befugt, Schifffahrtszeichen nach der BinSchStrO anzuordnen.

IV) Schifffahrtszeichen aus geotechnischem Erfordernis

Der gutachterliche Nachweis der geotechnischen Sicherheit für die Uferbereiche der Gewässer ist in vollem Umfang bisher nicht erbracht. Daher sind die meisten Uferbereiche auch von der Seeseite vorsorglich vor Betreten und Befahren zu sperren. Diese Sperrbereiche sind mittels Betonung gemäß Anlage 8, Teil VIII, Bild 33, 34 der BinSchStrO zu kennzeichnen. Dabei ist ein maximaler Abstand von 100 Metern zwischen den Kennzeichen einzuhalten. Diese tonnen- und unterhaltungsintensive Regelung berücksichtigt die besondere Gefahr für Leib und Leben innerhalb der geotechnischen Sicherheitsbereiche. Sie soll die Schiffsführer und sonstigen Nutzer des TRG vor einem unbemerkten Einfahren besonders warnen sowie weitestgehend vor der Gefahr schützen.

Die Kennzeichnung dieser geotechnischen Sperrbereiche erfolgt durch die LMBV. Die LMBV ist ebenfalls für die Information der Nutzer über Nutzungseinschränkungen infolge von Sanierungsarbeiten (z.B. Bekalkung des TRG) zuständig.

Die aus geotechnischen Erfordernissen ausgebrachten Schifffahrtszeichen bleiben dauerhaft im Eigentum der LMBV und werden durch die LMBV auf deren Kosten unterhalten sowie falls erforderlich beseitigt.

V) Schifffahrtszeichen ohne geotechnisches Erfordernis

Die erforderliche Erstausrüstung eines TRG mit Schifffahrts-, Sichtzeichen und Informationstafeln, für die kein geotechnisches Erfordernis besteht, kann auf Antrag eines institutionellen Nutzers (Kommune, Verein, Verband) aus Mitteln des § 4 Verwaltungsabkommen V Braunkohlesanierung (Laufzeit 2013 bis 2017) gefördert werden. Die erstmalige Kennzeichnung der TRG und die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen wäh-

rend der Laufzeit des Verwaltungsabkommens V Braunkohlesanierung erfolgt durch die LMBV geschäftsbesorgend.

Die aus der touristischen Nutzung erwachsende Verkehrssicherungs- und Ordnungspflicht obliegt den jeweiligen institutionellen Nutzern der TRG. Sie tragen die hierfür entstehenden Aufwendungen. Ebenso haben sie die ggf. anfallenden nutzungsbedingten Unterhaltungsmehraufwendungen der LMBV zu erstatten.

Mit Auslaufen des Verwaltungsabkommen V Braunkohlesanierung zum 31. Dezember 2017 geht die nutzungsbezogene Ausstattung des TRG in das Eigentum der jeweiligen institutionellen Nutzer über, durch die ab diesem Zeitpunkt ebenso die zugehörigen Aufgaben der Unterhaltung erfüllt werden.

Die vorgenannten Verpflichtungen übernimmt ein institutioneller Nutzer im Wege der mit der LMBV abzuschließenden Nutzungsvereinbarung. Näheres dazu bestimmt der Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung (RV Zwischennutzung Seen in Sachsen), den der Freistaat Sachsen und die LMBV am 18.06.2015 geschlossen haben.

VI) Ausnahmsweise Gestattung gefahrgeneigter Nutzungen

Für eine breite touristische Nutzung der TRG ist dem Freistaat Sachsen sehr daran gelegen, dass Möglichkeiten für das Ausüben von Trendsportarten wie das Kite-Surfen geschaffen werden. Hierfür können Ausnahmen vom Verbot gefahrgeneigter Nutzungen der Gewässer – neben dem Kite-Surfen z.B. auch das Jet-Ski-, Bananenboot- oder Wasser-Ski-Fahren – auf dafür ausgewiesenen Gewässerabschnitten gestattet werden. Die SächsSchiffVO stellt dazu zwei Genehmigungsverfahren rechtlich gleichrangig nebeneinander. Für die Auswahl erscheint folgendes sachgerecht:

- Das Verfahren gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsSchiffVO (Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG, die auch ohne Antrag im Sinne von § 22 VwVfG erlassen werden kann) ist aus Zweckmäßigkeitserwägungen gegenüber dem anderen Verfahren zu bevorzugen, wenn bisher noch keine wasserbehördliche Entscheidung zur Befahrung der entsprechenden Gewässerfläche mit motor- und nicht motorgetriebenen Wasserfahrzeugen ergangen ist. In diesem Fall erteilt die Wasserbehörde gemeinsam mit der wasserrechtlichen Entscheidung die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsSchiffVO.
- Das durch die Schifffahrtsbehörde nur auf Antrag im Sinne § 22 VwVfG zu führende Verfahren gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsSchiffVO kommt aus Zweckmäßigkeitserwägungen eher in Betracht, wenn auf bereits für die Befahrung freigegebenen TRG bzw. Gewässerteilen eine - ggf. weitere - gefahrgeneigte Nutzung hinzutritt, ohne dass für deren Ausübung eine gesonderte wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Im Hinblick auf die gleichsam der LDS zugeordneten Aufgaben

- zur Förderung wirtschaftsnaher und touristischer Infrastrukturvorhaben und
- des Umwelt- und Naturschutzes



ist die grundsätzliche Zuständigkeit der LDS als Schifffahrtsbehörde und durch die obere Wasserbehörde (im Einzelfall sowie im Rahmen ihrer Fachaufsicht gegenüber den unteren Wasserbehörden) gegeben. Deshalb wird die LDS nach den Maßgaben dieses Erlasses aufgefordert, in den Bergbaufolgelandschaften der Lausitz und des Leipziger Südraums jeweils ein bis zwei Gewässer bzw. -abschnitte mit Ausnahmegestattungen für das Kite-Surfen bis zum Beginn der Tourismussaison 2016 zu versehen. Diesbezüglich erwartet das SMWA bis Ostern 2016 einen Bericht der LDS über das Veranlasste.

Für die Auswahl der Gewässer mit Ausnahmegenehmigung und die Bestimmung der gefahrgeneigten Nutzungen (Sportarten) sind die jeweils zuständigen Destinationsmanagementorganisationen (DMO) - das sind die Leipzig Tourismus und Marketing GmbH (LTM) für die Destination Leipzig Region und die Marketing Gesellschaft Oberlausitz mbH (MGO) für die Destination Oberlausitz - unter Berücksichtigung der jeweiligen Regionalkonzepte (Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im Mitteldeutschen Raum von Dezember 2014 bzw. Fortschreibung Regionales Entwicklungskonzept Lausitzer Seenland vom März 2015) um tourismusfachliche Stellungnahme zu bitten.

Barbara Meyer
Ministerialdirigentin
Abteilung Industrie,
Mittelstand und Innovation

Bernd Sablotny
Ministerialdirigent
Abteilung Verkehr